



GEMEINDEAMT AMPASS

gemeinde@ampass.tirol.gv.at | www.ampass.tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)512 345454 0 | 6070 Ampass Römerstraße 21

AMTSTAFEL

GZ: 101-2022 Datum: 27.12.2022

VERORDNUNG – ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass vom 15.12.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Ampass erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 93, -- Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45, -- Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, sowie zertifizierte Rettungs- oder Suchhunde die von einer Einsatzorganisation anerkannt sind, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner jeden Jahres.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde

gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Die Steuermarke gilt jeweils für zwei Jahre. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Jahres zu tragen. Die Hundesteuermarke wird zum Selbstkostenpreis an die Hundehalter abgegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Hundesteuerordnung, vom 27.04.1953 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Markus Peer)

Angeschlagen am: 28.12.2022

Abgenommen am: 16.01.2023 

